

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gösde Biogasanlage GmbH & Co. KG, Am Bahndamm 1, 49744 Geeste, plant auf dem Grundstück Gemarkung Groß Hesepe, Flur 20, Flurstück 3/75, die Änderung einer Biogasanlage durch Errichtung eines Lagerbehälters, einer Satellitenstation und eines Verladeplatzes sowie durch Änderung der Inputstoffe.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 9.1.1.3 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um einen Lagerbehälter mit Gasspeicher, einen Verladeplatz sowie eine Gasaufbereitung mit Satellitenstation. Zusätzlich werden die Inputstoffe verändert. Es erfolgt eine Neuversiegelung von Flächen von voraussichtlich ca. 1.108 m². Die natürlichen Bodenfunktionen gehen hier verloren. Das Vorhaben befindet sich allerdings in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum. Die Flächenversiegelung findet auf einem Betriebsgelände, einer Ackerfläche und einer Eingrünungsfläche statt. Anfallendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser wird in das Grundwasser abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Seitenräumen dem Grundwasser zugeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Das geplante Vorhaben fällt nun unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Aufgrund der Örtlichkeit und räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus ist jedoch von keiner Verböserung der Situation und somit von keiner Auswirkung, ausgehend von der Biogasanlage, auszugehen.

Durch den weiteren Verladeplatz wird zwar eine Vergrößerung des Schallradius erwartet, jedoch durch die Verteilung der Inputstoffe auf zwei Verladeplätzen wird die Häufigkeit an den einzelnen Ladeplätzen reduziert. Des Weiteren kommt es nur kurzzeitig zu Geruchsemissionen am neuen Verladeplatz.

Es sind keine ausgewiesenen wertvollen Lebensräume sowie keine ausgewiesenen wertvollen Vegetationsstrukturen im Einwirkungsbereich der Biogasanlage und deren Erweiterung vorhanden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 03.07.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat